

Aktenzeichen: STVO-82-2023
Datum: 10.11.2023

VERORDNUNG §90 StVO

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel verfügt gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl 159 idgF, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsverbote.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ jeweils von 5 m vor bis 5 m nach der Arbeitsstelle im Ortsgebiet.

am Kirchenplatz im Nahbereich des Kriegerdenkmals in der KG Wolkersdorf (entsprechend der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abbildung) im Zeitraum 11.09.2023 bis 23.01.2025, in der Zeit von 00:00 Uhr - 24:00 Uhr. Die Abbildung ist mit einer Bezugsklausel versehen und die grün eingezeichneten Straßenteile stellen den gegenständlichen Verbotsbereich dar.

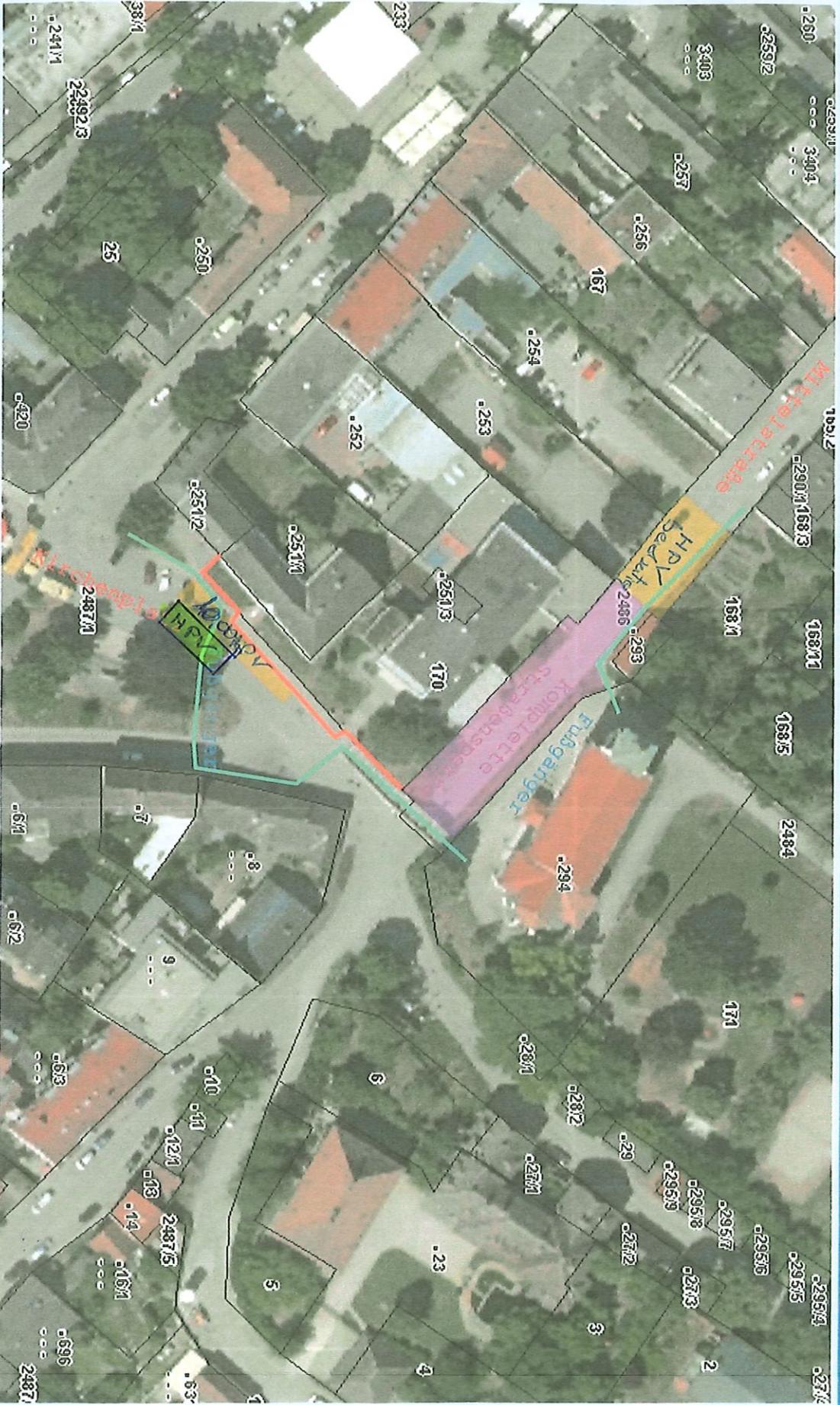
Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass keine Interessen von Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppen berührt werden.

Der Bürgermeister

Ing. Dominic Litzka, BEd





Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Verwendungszweck:
Hierauf bezieht sich der Bescheid der Gemeinde Wolkerndorf im Weinviertel
Stadtgemeinde Wolkerndorf im Weinviertel
vom: 09.09.23
Zahl: STVO 688/2023
Druckdatum: 04.09.2023

bei Gelb markierten Flächen Parkplatz sperren

Wolkerndorf,
Für Bürgermeister
Gmünder
Stumm